

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenborn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenborn beschließt am 13. Oktober 2025 aufgrund von § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung die nachfolgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung:

Artikel I

Der § 4 – **Tagesordnung** – erhält nachfolgende Fassung:

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung sieht für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit der gewählten Mandatsträger den Betrieb und die Nutzung des Ratsinformationssystems sowie der dazugehörigen App für mobile Endgeräte vor.
- (2) Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und den gemeindlichen Ausschüssen werden die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung über das Ratsinformationssystem mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Eine Mitteilung über die Bereitstellung der Ladung nebst Vorlagen im Ratsinformationssystem erfolgt informatorisch per E-Mail. Sämtliche Sitzungsunterlagen werden ausschließlich in digitaler Form über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie elektronisch veröffentlicht ist. Ein Versand von Sitzungsunterlagen ist nur in besonderen Einzelfällen vorgesehen. Bei Verkürzung der Ladungsfrist ist die ausschließliche Bekanntgabe über das Ratsinformationssystem zuzüglich der Mitteilung über die Bereitstellung der Ladung nebst etwaigen Vorlagen per E-Mail zulässig. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über den Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahme der Fälle nach § 35 Absatz 1 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen.
- (4) Eine form- oder fristwidrige Ladung gilt als geheilt, wenn alle Gemeindevertreter bzw. alle Ausschussmitglieder anwesend sind. Gleiches gilt, wenn sich die abwesenden Mitglieder ordnungsgemäß bei dem Vorsitzenden abgemeldet haben.
- (5) Im Ratsinformationssystem und in der dazugehörigen App sind Einladung, Tagesordnung, Beratungsunterlagen und Niederschriften zu den Sitzungen der gemeindlichen Gremien verfügbar zu machen.
- (6) Die Einladung ist unverzüglich in den Aushangkästen der Gemeinde auszuhängen. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht.
- (7) Der Presse –Segeberger Zeitung – ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

Artikel II

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wittenborn tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindevertretung am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Wittenborn, den 13. Oktober 2025

(L.S) gez. Thorsten Lange
Bürgermeister